



# Satzung

## St. Landolinus Schützenbruderschaft Boke e. V.

Stand: 09.02.2008



### § 1 Name, Sitz

Die Bruderschaft ist im Jahre 1221 gegründet worden, sie führt den Namen

> St. Landolinus - Schützenbruderschaft Boke e.V. <

Die Bruderschaft hat ihren Sitz in Delbrück-Boke / Westfalen.

### § 2 Zweck des Vereins

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennt. Sie tritt gemäß deren Wahlspruch "Für Glaube, Sitte, Heimat" ein und stellt sich folgende Aufgaben:

- Die Bruderschaft beteiligt sich an kirchlichen Veranstaltungen und Festen.
- Die Bruderschaft setzt sich ein für die Erhaltung eines gesunden Volkstums auf der Grundlage christlicher Sitte und für die Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit.
- Sie pflegt die Liebe zur Heimat durch Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn und durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und althergebrachten Brauchtums.
- Die Uniform welche die Bruderschaft bei ihrer Darstellung in der Öffentlichkeit trägt, entspricht alter Tradition (schwarze Jacke, weiße Hose).

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die St. Landolinus Schützenbruderschaft e.V. ist eine Vereinigung männlicher katholischer Bürger, doch können auch Angehörige anderer christlicher Bekenntnisse die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten erwerben, sowie Juristische Personen.

Das Mindestalter eines Mitgliedes, ausgenommen Juristische Personen, beträgt 12 Jahre. Stimmrecht haben Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt: Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Ausschluss: Wenn ein Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft beträchtlich schädigt oder durch sein Verhalten den Geist der Brüderlichkeit gröblich verletzt, kann der Vorstand mehrheitlich den Ausschluss beschließen. Dieses ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Tod

Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Bruderschaft nicht verpflichtet.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft.

Mit der Aufnahme in die Bruderschaft verpflichten sich die Mitglieder zur Anerkennung der Satzung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung bestimmten Jahresbeitrag zu zahlen.

Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Bruderschaft nicht verpflichtet.

§ 6 Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich im Zeitraum der ersten drei Monate des Jahres zusammen. Den genauen Termin bestimmt der Vorstand.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang am Kirchplatz in Delbrück-Boke einzuladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf anberaumt werden, es ist jedoch dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Schreibens durchzuführen. Auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist mindestens zwei Wochen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für eine Amtszeit von vier Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein Mitglied für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung kommissarisch gewählt. Ebenso kann dieses Mitglied für die volle Amtszeit von vier Jahren gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören, als Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist nicht möglich.

Wahlberechtigt sind anwesende Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Alle Abstimmungen sind nicht geheim, sofern die Versammlung nicht anders beschließt. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Zur Beantragung einer geheimen Wahl genügen ein Zehntel der Stimmen.

Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zugelassen.

Über die Mitgliederversammlungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter (Erster Vors. oder stellv. Erster Vors.) und dem jeweiligen vom Vorstand bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und Erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

1. Vorsitzender, stellv. 1. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassenwart, Hauptmann. Jeweils vier dieser Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung befugt.

Bei Rücktritt des geschäftsführenden Vorstandes ruft der Präses eine Mitgliederversammlung ein, welcher er als Wahlleiter vorsteht.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Schützenbruderschaft gibt sich eine Geschäftsordnung in der das Vereinsleben geregelt wird. Sie darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Beschlussfassung zur Geschäftsordnung erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10 Schießsport

Die St. Landolinus-Schützenbruderschaft e.V. pflegt nach altem Brauch den Schießsport.

§ 11 Kunst- und Kulturgut

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass alles Besitztum der Bruderschaft, das Kunstwert hat, aufs sorgfältigste aufbewahrt wird. Dazu gehören Fahnen, alte Königsketten, Königinkronen ebenso wie Urkunden, Protokollbücher und Schriften, die über die Geschichte des Vereins Auskunft geben.

§ 12 Soziale Fürsorge

Die soziale Fürsorge der Bruderschaft bezieht sich vor allem auf die Betreuung der eigenen Mitglieder. Sie sorgt insbesondere für eine ausreichende Haftpflicht - und Unfallversicherung bei eigenen Veranstaltungen.

§ 13 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Die Informationen werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Zugang zu personenbezogenen Daten

Zugang zu personenbezogenen Daten haben der Oberst, der Kassenwart und der Geschäftsführer. Der Verein hat das Recht, die Mitgliedsdaten seinem Dachverband zu melden. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

3. Veröffentlichung

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens öffentlich bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen.

4. Aufbewahrungsfristen

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, es ist dazu eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Anträge dazu sind dem geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

§ 15 Auflösung der St. Landolinus Schützenbruderschaft Boke

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft wird das noch verbleibende Vermögen sowie das gesamte Inventar an die Pfarrei Boke übergeben, mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 16 Beschluss der Satzung

Diese Satzung ist am 09. März 2007 auf der Mitgliederversammlung in Delbrück-Boke beschlossen worden.

Die geänderte Satzung soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen werden.

Die Satzung überarbeitet und entworfen haben folgende Schützenbrüder:  
Johannes Hellinge, Heinz Hennemeier, Franz Weiß, Meinolf Schulte, Heinz Kroos

Unterschrieben wurde sie am 09. Februar 2008 von folgenden Schützenbrüdern:

\_\_\_\_\_  
Johannes Hellinge

\_\_\_\_\_  
Heinz Hennemeier

\_\_\_\_\_  
Franz Weiß

\_\_\_\_\_  
Meinolf Schulte

\_\_\_\_\_  
Heinz Kroos

Satzungshistorie

- Erstmaliger Beschluss: 10.03.1990
- Eintragung erstmalig: 07.11.1991
- 1. Änderung Beschluss: 09.03.2007
- Nachbesserung der 1. Änderung Beschluss 09.02.2008